

von Fahrzeugen, Zubehörteilen oder Sachen, die in den Fahrzeugen aufbewahrt werden, sowie für Schäden, die beim Betreten oder beim Benutzen des Parkplatzes - auch bei Glatteis bzw. Schneeglätte - entstehen, haftet die Vermieterin nicht.

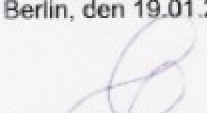
Nr. 11 Rückgabe der Mietsache/Durchführung der Endreinigung

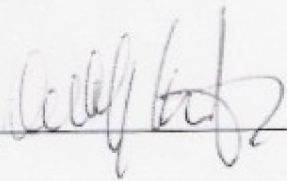
- (1) Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin die Mietsache bei Mietvertragsende im ordnungsgemäßen Zustand, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, zu übergeben. Auf § 5 Absatz 1 des Mietvertrages wird verwiesen.
- (2) Lässt die Vermieterin eine Vorbesichtigung vor Rückgabe der Mietsache durchführen und hierüber ein Protokoll anfertigen, so dient es ausschließlich internen Zwecken ohne rechtliche Verbindlichkeit für den Mieter. Außerdem soll es ermöglichen, den Mieter vorzeitig auf solche Mängel hinzuweisen, die er auf jeden Fall bis zum Auszugstermin beseitigen muss. Das Vorbesichtigungsprotokoll legt nicht den vertragsgemäßen Zustand fest und beschränkt den Anspruch der Vermieterin nicht auf die Ausführungen der Arbeiten, die in diesem Protokoll aufgeführt werden. Der Mieter kann daher keine Vollständigkeit der Mängelangaben erwarten. Er schuldet auch die Beseitigung der Mängel, die nicht in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (3) Fehlen mitvermietete Gegenstände oder sind sie beschädigt, ist die Vermieterin ohne eine Fristsetzung berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Mieters zu ersetzen oder zu reparieren.
- (4) Hat der Mieter die Mietsache verändert, so muss der ursprüngliche Zustand spätestens bei Rückgabe wieder hergestellt sein. Hat der Mieter bei der Rückgabe der Mietsache von ihm eingebrachte Sachen zurückgelassen, so ist die Vermieterin berechtigt, diese auf Kosten des Mieters zu entsorgen.
- (5) Der Mieter hat bei Vertragsende alle Schlüssel, auch die von ihm etwa vertragswidrig selbst beschafften, zurückzugeben. Wird dies unterlassen, ist die Vermieterin berechtigt, nach vorangegangener erfolgloser Aufforderung mit Fristsetzung eine neue Schließanlage einzubauen.
- (6) Weitergehende Schadenersatzansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.
- (7) Die Mietsache ist am letzten Vertragstag bis 10:00 Uhr an die Vermieterin zu übergeben.

Nr. 12 Datenschutz

Der Mieter gibt seine Einwilligung, dass seine durch die Vermieterin erhobenen personengebundenen Daten gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zweck der geschäftlichen Bearbeitung des Mietverhältnisses und zum Zweck der Bewirtschaftung des Objektes maschinell erhoben, gespeichert, genutzt und übermittelt werden. Er gibt damit insbesondere auch seine Einwilligung, dass die Vermieterin die erhobenen personengebundenen Daten zweckgebunden an ihre Dienstleistungspartner übermittelt, die sie mit Teilleistungen der Bewirtschaftung des Objektes und/oder der Erbringung der für den Mieter angebotenen Serviceleistungen beauftragt hat.

Berlin, den 19.01.2007


Sibylle Kammlade i. A. Sandra Sühning
ARWOBAU Apartment- und
Wohnungsbaugesellschaft mbH
- Vermieterin -


- Mieter -